

Verordnung über die Vermietung von Räumen und Objekten in den kirchlichen Gebäuden und Miettarife

der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Burgdorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Zweck.....	2
II. Grundlagen	2
III. Bedingungen für die Raumvermietung	2
IV. Miettarife	3
V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	8
VI. Genehmigung.....	8
VII. Auflagezeugnis.....	8

I. Zweck

Art. 1¹ In dieser Verordnung regelt der Kirchgemeinderat die Vermietung von Räumen und Instrumenten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf an andere Kirchen oder Dritte für nichtkirchliche Nutzungen und legt die Miettarife fest.

² Die Benützung von Räumen und Instrumenten durch Institutionen oder Organisationen, die mit der Kirchgemeinde direkt verbunden sind oder eng mit ihr zusammenarbeiten, fällt nicht unter diese Verordnung. Solche Nutzungen werden wie die Benützung der Räume und Objekte für eigene Veranstaltungen der Kirchgemeinde gehandhabt.

II. Grundlagen

Art. 2 Die Verordnung stützt sich auf Art. 22 Abs. 4 des Organisationsreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf (OgR) vom 19. Juni 2023.

Art. 3 Grundlage für die Benützung der Gebäude der Kirchgemeinde durch andere christliche Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen, durch nicht-christliche Religionen, durch die Öffentlichkeit oder private Nutzende sind die Bestimmungen in Art. 96 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990. Demnach achtet der Kirchgemeinderat darauf, dass der konfessionelle und religiöse Friede gewahrt bleibt, die Verantwortung der Benutzerinnen und Benutzer festgehalten ist und die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufenden Weise benutzt werden.

III. Bedingungen für die Raumvermietung

Mietbare Räume und Instrumente, Benützungsbedingungen

Art. 4¹ Über die Räume und Objekte der Kirchgemeinde, die zur Vermietung freigegeben werden, entscheidet der Kirchgemeinderat.

² Er präsentiert die für eine Vermietung zur Verfügung stehenden Räume und Objekte auf der Internetseite der Kirchgemeinde, einschliesslich der geltenden Miettarife gemäss dieser Verordnung.

³ Der Vorplatz beim Begegnungszentrum Neumatt und Musikinstrumente in allen Gebäuden können nur in Kombination mit einem Raum gemietet werden.

⁴ Die detaillierten Regeln für die Vermietung und die Benützung der Räume und Objekte legt der Kirchgemeinderat in separaten Benützungsbedingungen fest.

Mietgesuch, Raumreservation

Art. 5¹ Mietgesuche sind der Kirchgemeinde schriftlich einzureichen. Das Sekretariat schaltet dazu auf der Internetseite der Kirchgemeinde ein Gesuchformular für die Raumbenützung zusammen mit den Benützungsbedingungen auf.

² Gesuchstellende haben im Mietgesuch den Zweck der Raumbenutzung offen zu deklarieren.

³ Nach Prüfung des Gesuchs und positivem Entscheid zur Vermietung bestätigt die Kirchengemeinde den Gesuchstellenden die Raumreservation schriftlich.

⁴ Eine Raumreservation kann bis 14 Tage vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Bei einer kurzfristigeren Annulation wird der volle Miettarif in Rechnung gestellt.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Vermietung. Die Kirchengemeinde kann ein Mietgesuch insbesondere ablehnen, wenn der Verdacht besteht, dass der Raum in einer seiner Zweckbestimmung zuwiderlaufenden Weise benutzt wird (vgl. Art. 3).

⁶ Die Kirchengemeinde Burgdorf hält die Kriterien, die für eine Vermietung erfüllt sein müssen, in den Benützungsbedingungen für die jeweiligen Gebäude fest.

Eigenbedarf

Art. 6 ¹ Bei der Benützung von Räumen hat der Eigenbedarf der Kirchengemeinde grundsätzlich Vorrang vor der Vermietung an externe Nutzende, sofern keine schriftliche Reservationsbestätigung vorliegt.

² Räume können von externen Nutzenden nicht länger als ein Jahr im Voraus reserviert werden. Die Räume können frühestens nach den Frühlingsferien für Termine ab dem neuen Schuljahr (August) gebucht werden.

IV. Miettarife

Tarife generell für alle Räume und Objekte

Art. 7 ¹ Für die Vermietung der Räume und Objekte sowie für die Entschädigung der Sigrist:innen gelten die nachfolgend für die einzelnen Objekte der Kirchengemeinde aufgeführten Tarife (einschliesslich der ermässigten Tarife bei wiederkehrender Nutzung). Die Tarife für wiederkehrende Nutzungen gelten pro eingereichtes Gesuch). Die Miettarife orientieren sich am effektiven Betriebsaufwand und an den ortsüblichen Tarifen.

² Sofern nicht separat ausgewiesen, sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser) sowie die Benützung der Toilettenanlage und der zum Raum gehörenden Einrichtung (Mobilier, technische Anlagen) in der Raummiete inbegriffen.

³ Ortsansässigen Institutionen und Personen gewährt die Kirchengemeinde einen reduzierten Miettarif (nachfolgend aufgeführte Tarife für «Burgdorf»).

⁴ Kommerzielle Nutzende bezahlen für die Miete den doppelten Tarif. Musikalische oder kulturelle Anlässe gelten nicht als kommerzielle Nutzung.

⁵ Für die regelmässige Benützung von Räumen durch Schulen kann der Kirchgemeinderat abweichende Miettarife festlegen.

Stadtkirche

Art. 8 Tarife

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Kirche	Burgdorf	auswärtig
	520	910

Im Tarif ist eine Hauptprobe (max. 3 Stunden) inbegriffen. Wenn die Hauptprobe nicht am gleichen Tag wie die Veranstaltung stattfindet, werden nur die Kosten für den Sigrist:innendienst und die Heizkosten in Rechnung gestellt, nicht noch zusätzliche Mietkosten. Für jede weitere Probe à max. 3 Std. werden pauschal CHF 100.— erhoben (zuzügl. Heizkosten und Kosten Sigrist:in).

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Instrumente	Burgdorf	auswärtig
Grosse Orgel	180	200
Schwalbennestorgel	120	140
E-Piano	30	50

Anwesenheit bei Veranstaltungen sowie Zusatzaufwände (z. B. Nachreinigungen)

65 Entschädigung Sigrist:in in CHF pro Stunde

Heizkostenpauschale vom 1. Oktober – 30. April

120

Begegnungszentrum
Neumatt

Art. 9 Tarife

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Kirche	Burgdorf	auswärtig
	325	585
Küche	75	105

Im Tarif der Kirche ist eine Hauptprobe (max. 3 Stunden) inbegriffen. Wenn die Hauptprobe nicht am gleichen Tag wie die Veranstaltung stattfindet, werden nur die Kosten für den Sigrist:innendienst und die Heizkosten in Rechnung gestellt, nicht noch zusätzliche Mietkosten. Für jede weitere Probe à max. 3 Std. werden pauschal CHF 100.— erhoben (zuzügl. Heizkosten und Kosten Sigrist:in).

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Instrumente	Burgdorf	auswärtig
Flügel	90	110
E-Piano	30	50
Orgel	120	140

Anwesenheit bei Veranstaltungen sowie Zusatzaufwände (z. B. Nachreinigungen)

65 Entschädigung Sigrist:in in CHF pro Stunde

Heizkostenpauschale für die Kirche
vom 1. Oktober – 30. April

120

**Begegnungszentrum
Neumatt**

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

	bis 4 Stunden		ab 4 Stunden	
	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig
Saal	130	195	195	295
Sakristei	35	60	60	90
Pfarrbüro	35	60	60	90
Schulzimmer EG	55	80	80	105
Vorplatz	in Kombination mit einem Raum			
Schulzimmer UG	55	80	80	105
Keller 1	40	65	65	95
Keller 2	40	65	65	95
Klötzlikeller UG	40	65	65	95

Jahrespauschale in CHF für wiederkehrende Benützung bis 4 Stunden pro Tag (mehrere Gesuche sind nicht kumulierbar)

	4 - 9 x pro Jahr		10 - 19 x pro Jahr		über 20 x pro Jahr	
	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig
Saal	470	705	730	1095	990	1485
Sakristei	135	225	190	320	250	420
Pfarrbüro	135	225	190	320	250	420
Schulzimmer EG	185	275	260	390	340	510
Küche	nur Tagestarif (s. Tabelle ab 4 Stunden)					
Vorplatz	in Kombination mit einem Raum					
Schulzimmer UG	185	275	260	390	340	510
Keller 1	185	275	260	390	340	510
Keller 2	185	275	260	390	340	510
Klötzlikeller UG	185	275	260	390	340	510

Jahrespauschale in CHF für wiederkehrende Benützung ab 4 Stunden pro Tag (mehrere Gesuche sind nicht kumulierbar)

	4 - 9 x pro Jahr		10 - 19 x pro Jahr		über 20 x pro Jahr	
	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig
Saal	705	1055	1095	1640	1485	2225
Sakristei	225	355	320	510	440	665
Pfarrbüro	225	355	320	510	440	665
Schulzimmer EG	275	410	390	585	510	765
Küche	255	385	275	555	470	715
Vorplatz	in Kombination mit einem Raum					
Schulzimmer UG	275	410	390	585	510	765
Keller 1	275	410	390	585	510	765
Keller 2	275	410	390	585	510	765
Klötzlikeller UG	275	410	390	585	510	765

Kirchgemeindehaus

Art. 10 Tarife

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

	bis 4 Stunden		ab 4 Stunden	
	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig
Grosser Saal	130	195	195	295
Kleiner Saal	80	130	120	195
Schulzimmer E1	55	80	80	105
Schulzimmer E2	55	80	80	105
Sitzungszimmer E3	40	65	65	95
Cafeteria	40	65	65	95
Schulzimmer U1	55	80	80	105
Schulzimmer U2	55	80	80	105
Büro Pfarramt	35	60	60	90
Kinderraum U3	55	80	80	105
Bandraum U4	40	65	65	95

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Küche	Burgdorf	auswärtig
	75	105

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Instrumente	Burgdorf	auswärtig
	90	110
Orgel	120	140

Anwesenheit bei Veranstaltungen sowie
Zusatzaufwände (z. B. Nachreinigungen)

65

Entschädigung Sigrist:in
in CHF pro Stunde

Jahrespauschale in CHF für wiederkehrende Benützung bis 4 Stunden pro Tag (mehrere Gesuche sind nicht kumulierbar)

	4 - 9 x pro Jahr		10 - 19 x pro Jahr		über 20 x pro Jahr	
	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig
Grosser Saal	470	705	730	1095	990	1485
Kleiner Saal	260	390	390	585	520	780
Schulzimmer E1	185	275	260	390	340	510
Schulzimmer E2	185	275	260	390	340	510
Sitzungszimmer E3	140	230	195	325	255	425
Cafeteria	140	230	195	325	255	425
Schulzimmer U1	185	275	260	390	340	510
Schulzimmer U2	185	275	260	390	340	510
Büro Pfarramt	135	225	190	320	250	420
Kinderraum U3	185	275	260	390	340	510
Bandraum U4	140	230	195	325	255	425
Küche	nur Tagestarif (s. Tabelle ab 4 Stunden)					

Kirchgemeindehaus

**Jahrespauschale in CHF für wiederkehrende Benützung ab
4 Stunden pro Tag (mehrere Gesuche sind nicht kumulierbar)**

	4 - 9 x pro Jahr		10 - 19 x pro Jahr		über 20 x pro Jahr	
	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig	Burgdorf	auswärtig
Grosser Saal	705	1055	1095	1640	1485	2225
Kleiner Saal	390	585	585	880	780	1170
Schulzimmer E1	275	410	390	585	510	765
Schulzimmer E2	275	410	390	585	510	765
Sitzungszimmer E3	230	360	325	515	445	670
Cafeteria	230	360	325	515	445	670
Schulzimmer U1	275	410	390	585	510	765
Schulzimmer U2	275	410	390	585	510	765
Büro Pfarramt	225	355	320	510	440	665
Kinderraum U3	275	410	390	585	510	765
Bandraum U4	230	360	325	515	445	670
Küche	255	385	275	555	470	715

Bartholomäuskapelle

Art. 11 Tarife

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Kirche	Burgdorf	auswärtig
	195	325

Einmalige Benützung in CHF pro Tag

Instrumente	Burgdorf *	auswärtig
	120	140

Anwesenheit bei Veranstaltungen sowie
Zusatzaufwände (z. B. Nachreinigungen)

65

Entschädigung Sigrist:in
in CHF pro Stunde

Heizkostenpauschale vom 1. Oktober – 30. April

50

Erlass von Mietkosten

Art. 12¹ Für musikalische oder kulturelle Anlässe sowie gemeinnützige Organisationen kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin die Mietkosten oder einen Teil davon erlassen. Er legt dazu Richtlinien fest (vgl. Verordnung über die Ressorts des Kirchgemeinderates und die Kommissionen der Kirchgemeinde).

² Die erlassenen Mietkosten werden in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde als Spende ausgewiesen.

Rechnungstellung

Art. 13 Bei einmaliger Benützung stellt die Kirchgemeinde die Mietkosten nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung, bei Benützung nach dem letzten Veranstaltungsdatum oder per Ende des Kalenderjahres.

V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

VI. Genehmigung

Diese Verordnung wurde durch den Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 3. April 2025 beschlossen.

Inès Walter Grimm
Co-Präsidentin

Annette Wisler Albrecht
Co-Präsidentin

Denise Hunziker
Sekretärin

VII. Auflagezeugnis

Diese Verordnung ist vom 8. April bis 8. Mai 2025 (während dreissig Tagen) im Sekretariat der Reformierten Kirche Burgdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan (ePublikation) am 8. April 2025 bekannt gemacht.

Burgdorf, 8. April 2025

Denise Hunziker
Sekretärin